

Anzeigen **Ärztliche Behandlung nur gegen Vorschuss?**

Um den Aufsatz zu drucken, wählen Sie bitte in Ihrem Browser den Menüpunkt Datei/Drucken (oder bei einer englischen Version File/Print). Klicken Sie anschließend auf OK.

Titel: Ärztliche Behandlung nur gegen Vorschuss?

Autor: Rechtsanwalt Dr. Dr. Reinhold Altendorfer

Datum: 02.02.05

Ärztliche Behandlung nur gegen Vorschuss?

„Ohne Schuss kein Jus“ – eine Weisheit, die bereits römische Juristen kannten. Ohne die Bezahlung eines Honorarvorschusses auch nur im Geringsten als standeswidrig zu erachten, blieb diese Vorgehensweise bis heute bei Rechtsanwälten weitgehend erhalten und hat sich bewährt. Kein Mandant käme auf die Idee, einen Juristen deshalb als schlecht, ruchlos oder nicht integer zu bezeichnen. Böse Zungen behaupten gar, dass manche Rechtsanwälte erst denken können, wenn der Vorschuss bezahlt sei. Verlangt hingegen ein Arzt generell Vorschüsse auf ihm zustehende Honorare von Privatpatienten, so soll diese Vorgehensweise nicht zulässig sein, mitunter wird darin sogar ein berufsunwürdiges Verhalten gesehen.

Es ist schon lange kein Geheimnis mehr, dass in wirtschaftlich schlechten Zeiten die Zahlungsmoral der Menschen sinkt. Die Inanspruchnahme von Leistungen ohne später dafür zu bezahlen, macht auch vor Arztpraxen nicht halt. Gewöhnlich tritt bei Privatpatienten der Arzt mit aufwendigen Untersuchungen, teureren Laborleistungen oder operativen Eingriffen in Vorleistung. Bleibt nach Abschluss der Behandlung und erfolgter Rechnungsstellung die Vergütung hingegen aus, so gestaltet sich die Forderungseintreibung zuweilen als sehr schwierig. Vor allem bei relativ kleinen Beträgen verursacht die Rechtsverfolgung von Honoraransprüchen unverhältnismäßig hohe Kosten. In den meisten Fällen führt dies dazu, dass Ärzte ein Mahnverfahren meiden und damit nicht nur auf ihre Vergütung verzichten, sondern auch noch die entstandenen Auslagen tragen.

Grundsätzlich wird der Honoraranspruch eines behandelnden Arztes gemäß § 614 BGB i.V.m. § 12 Abs. 1 GOÄ erst mit der Rechnungsstellung fällig. § 12 Abs. 2 GOÄ regelt den Mindestinhalt der ärztlichen Liquidation und nennt die für eine Nachprüfung der Rechnung notwendigen Angaben. Nach dieser Vorschrift muss die Liquidation insbesondere das Datum der Leistungserbringung, die Gebührennummer und die Bezeichnung der einzelnen berechneten Leistung, gegebenenfalls die in der Leistungslegende genannte Mindestdauer, den jeweiligen Betrag sowie den Steigerungssatz enthalten. Wird eine nicht in der Gebührenordnung enthaltene Leistung analog in Ansatz gebracht, so bedarf es nach § 12 Abs. 4 GOÄ zusätzlich des Hinweises „entsprechend“ sowie der Nummer und der Bezeichnung der als gleichwertig erachteten Leistung.

Nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ist bei Dienstverträgen, also auch bei Behandlungsverträgen, die Vergütung damit grundsätzlich zeitlich nach der Erbringung der Dienste zu entrichten. Selbstverständlich aber steht nach unserer Rechtsordnung den Beteiligten gemäß dem Grundsatz der Vertragsfreiheit frei, Honorarvorschüsse oder Abschlagszahlungen zu vereinbaren. Mithin würde das vor Behandlungsbeginn schriftlich erklärte Einverständnis des Patienten genügen, um einen Honorarvorschuss einfordern zu können. Vor allem bei Patienten, die einem Arzt nicht bekannt sind, die ihre eingeschränkte Zahlungsmoral in der Vergangenheit bereits bewiesen haben oder bei denen ein hoher Rechnungsbetrag zu erwarten ist, ließe sich auf diese Weise ein drohender Zahlungsausfall verhindern.

Während zur Vermeidung von finanziellen Verlusten in allen Geschäftsbereichen präventive Maßnahmen üblich sind, soll nach weit verbreiteter juristischer Auffassung das Verlangen einer Vorschussleistung gegen ärztliches Standes- und Berufsrecht und gegen ärztliches Berufsethos verstoßen. Eine Vorschrift, die es dem Arzt verbieten würde, seine Tätigkeit nur gegen Vorkasse aufzunehmen, findet sich dagegen weder in der (Muster-)Berufsordnung (MBO) noch in der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Zwar ist der Eid des Hippokrates trotz vieler Zweifel und Bedenken die Quelle geblieben, aus der sich seit jeher die Maximen zur Ausbildung und Schärfung des ärztlichen Gewissens ziehen lassen. Mithin trägt das Bild des Arztes zu Recht immer noch die markanten Züge

einer langen historischen Gebundenheit und ist geprägt von einem zeitlos ethischen Verhalten gegenüber kranken Menschen.

Mit dem Wandel der Zeiten haben sich allerdings auch die gesellschaftlichen Wertvorstellungen verändert. Ob sich daher diese althergebrachten Grundsätze vor dem Hintergrund eines zunehmend an wirtschaftlichen Maßstäben orientierten Gesundheitssystems stringent aufrechterhalten lassen, muss ernsthaft angezweifelt werden. So zieht sich beispielsweise durch das am 1. Januar 2004 in Kraft getretene GKV-Modernisierungsgesetz das Schlagwort „solidarischer Wettbewerb“ wie ein roter Faden. Sowohl der Gesetzgeber als auch Kassenärztliche Vereinigungen, Krankenkassen oder die Ärztekammern sehen in den Ärzten die tragenden Pfeiler eines zunehmend den Regeln der freien Wirtschaft unterworfenen deutschen Gesundheitsmarkts. In den vergangenen Jahren sind viele Arztpraxen zu kleinen mittelständischen Unternehmen mutiert, deren Fortbestand und wirtschaftliches Überleben vermehrt unternehmerisches Denken und Handeln erfordert. Leider stehen dieser Entwicklung viel zu starre und vor allem nicht mehr zeitgerechte Beschränkungen entgegen. Ob daher das Verlangen nach einem Honorarvorschuss noch dem sich schon längst gewandelten ärztlichen Ethos widerspricht, muss mehr als bezweifelt werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass ein derartiges Verbot einer gerichtlichen Prüfung kaum standhalten dürfte.

Schließlich torpediert mit der Einführung der Praxisgebühr noch ein weiterer, aktueller Aspekt das vermeintliche Verbot des Erhebens von Honorarvorschüssen. Nach Auffassung des Sozialgerichts Köln (Urteil vom 10.3.2004 – S 19 KA 5/04) müssen Ärzte die Praxisgebühr nicht zu Gunsten der Krankenkassen erheben. Die Gebühr stelle vielmehr einen Vorschuss auf die Honorarvergütung der Ärzte dar. Alle anderen freien Berufe müssen ihre Honoraransprüche selbst geltend machen. Dass die Ärzte bislang hiervon freigestellt worden sind, zwingt sie zwar zu organisatorischen Änderungen in der Praxis. Hierdurch wird die Zumutbarkeitsgrenze aber nicht überschritten. Während also für Privatpatienten das Verlangen nach einer Vorleistung berufs-ethisch verwerflich sein soll, ist dies im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen sogar gesetzlich erwünscht.

Um drohende Einkommensverluste zu verhindern, kann niedergelassenen oder privatliquidierenden Ärzten nur empfohlen werden, bei „zweifelhaften“ Patienten vorab den gesamten oder einen erheblichen Teil des zu erwartenden Rechnungsbetrags zu fordern. Zumindest sollten vor Aufnahme der ärztlichen Dienste diejenigen Auslagen verlangt werden, die der Arzt notwendigerweise für die Behandlung tätigen muss (Laborkosten, Materialien, Implantate o.ä) Zu beachten ist jedoch, dass ein Vorschussverlangen nur im Rahmen einer schriftlichen Honorarvereinbarung zulässig ist. Die Rechtsprechung stellt dabei an Individualvereinbarungen zwischen Ärzten und Patienten sehr strenge formelle und inhaltliche Anforderungen. So müssen die zu erstattenden Leistungspositionen und Beträge in der Vorschussrechnung detailliert aufgeführt und für den Patienten ohne weiteres nachvollziehbar sein. Abschließend bleibt noch anzumerken, dass selbstverständlich Notfall- und akute Schmerzbehandlungen nicht von der Bezahlung eines Vorschusses abhängig gemacht werden dürfen.

Dr. med. Dr. iur. Reinhold Altendorfer
Rechtsanwalt und Facharzt für Allgemeinmedizin
München
e-mail: reinhold.altendorfer@aw-recht.de

Copyright: Rechtsanwalt Dr. Dr. Reinhold Altendorfer